



Merkblatt für das Frühlingsfest der Gemeinde Teufen

Dieses Merkblatt bildet einen integrierten Bestandteil des Anmeldeformulars.

1. Warenmarkt

1.1 Allgemeines

Die Anmeldung für einen Standplatz hat schriftlich zu erfolgen und ist erst nach Zahlungseingang gültig. Über die Zulassung zum Markt entscheidet die Marktaufsicht.

1.2 Standort / Ausdehnung

Der Markt findet auf dem Zeughausplatz / der Zeughausstrasse statt. Ausserhalb dieser Zone werden keine Marktaktivitäten geduldet.

Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz. Die Zuteilung der Plätze ist ausschliesslich Sache der Marktaufsicht. Wir behalten uns vor, die Auswahl nach gegebenen Platzverhältnissen und der Branche zu treffen. Wünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Der verbindliche Standort wird Ihnen mit einem Übersichtsplan und der Rechnung zugestellt.

1.3 Marktstände

Mit dem Aufstellen des Standes darf erst am Markttag begonnen werden. Marktstände können gegen Gebühr bei der Gemeinde gemietet werden.

Für die Beleuchtung des Marktstandes ist jeder selber verantwortlich. Die Untervermietung von Ständen und Standplätzen ist nicht erlaubt.

Wenn ein zugewiesener Standplatz von einem Marktfahrer, selbst wenn das Standgeld rechtzeitig geleistet wurde, bis 2 Stunden vor Marktbeginn nicht belegt ist, kann die zuständige Marktaufsicht frei über den Platz verfügen. Dem betreffenden Marktfahrer erwächst keinerlei Recht auf Schadenersatz, Rückerstattung des Standgeldes oder sonstige Ansprüche.

Die Plätze sind gegen Verschmutzungen jeder Art zu schützen. Für sämtliche infolge Beschädigung oder Verschmutzung entstandenen Schäden, haftet der Geschäftsinhaber.

1.4 Betriebszeiten

Samstag	11.00 – 19.00 Uhr	(Ankunft zwischen 08.00 – 10.00)
Sonntag	11.00 – 18.00 Uhr	(Ankunft zwischen 08.00 – 10.00)

Aus organisatorischen Gründen bitten wir Sie jeweils 2 Std. vor Marktbeginn anwesend zu sein. Spätestens 90 Minuten nach Marktschluss sind die Standplätze freizugeben.

Die Warenstände sind während der ganzen Dauer des Frühlingsfestes offen zu halten. Bei sehr schlechtem Wetter können die Verkaufszeiten durch die Marktaufsicht eingeschränkt oder bei schönem Wetter bis maximal 22 Uhr verlängert werden.

1.5 Vorzeitiges Verlassen des Standplatzes

Das vorzeitige Verlassen des Standplatzes ist nicht gestattet. Ebenso ist das teilweise Abbrechen sowie die Zu- und Wegfahrt mit Fahrzeugen während der Betriebszeiten nicht gestattet. Abweichende Regelungen und Ausnahmen bewilligt die Marktaufsicht.

1.6 Standgeld / Gebühren

Die Rechnung mit dem definitiven Standplatz wird den jeweiligen Teilnehmern nach der Anmeldung zugestellt. Die Standgebühren müssen bis zu Beginn des Marktes einbezahlt sein. Nichtbezahlung gibt der Marktaufsicht das Recht, über den Standplatz zu verfügen.

Tarife			
Gedeckter Gemeindestand	1 Stand 3 m	Fr.	25.00
Eigener Stand, Wagen	bis 3 m länge	Fr.	20.00
	bis 4 m länge	Fr.	25.00
	bis 5 m länge	Fr.	30.00
	bis 6 m länge	Fr.	35.00
	bis 7 m länge	Fr.	40.00
	bis 8 m länge	Fr.	45.00
	bis 9 m länge	Fr.	50.00
	bis 10 m länge	Fr.	55.00
	bis 11 m länge	Fr.	60.00
	bis 12 m länge	Fr.	65.00
	bis 15 m länge	Fr.	70.00

1.7 Gewichte

Es dürfen nur amtlich geprüfte Waagen, sowie die gesetzlichen Masse und Gewichte verwendet werden.

1.8 Warenverkauf

Es dürfen nur diejenigen Artikel verkauft werden, welche auf der Anmeldung aufgeführt und bewilligt wurden gemäss Verordnung über das Gewerbe der Reisenden.

Die zum Verkauf bestimmten Waren sind von Anfang an mit gut sichtbarer Preisanschrift zu versehen.

Beim Verkauf von Esswaren gelten die lebensmittelpolizeilichen Vorschriften.

Der Verkauf von Softair-Air Waffen, Feuerwerkskörper, „Stinksäckli“ und „Sprays aller Art“ ist aus ethischen, sicherheits- und gesundheitspolizeilichen Gründen verboten.

1.9 Alkoholverkauf

Alkoholische Getränke dürfen an Jugendliche unter 16 Jahren, Spirituosen an Jugendliche unter 18 Jahren nicht abgegeben werden (Art. 10 Gastgewerbegesetz).

Das Merkblatt betr. Alkoholverkaufs an Jugendliche muss gut sichtbar angebracht werden.

1.10 Hygiene

Die Einhaltung der gesundheitspolizeilichen Vorschriften ist Sache der Marktfahrer.

2. Abschluss

2.1 Ausräumen der Stände

Der Standplatz muss nach Marktschluss verlassen und in den früheren Zustand versetzt werden. Heftklammern und Nägel sind zu entfernen.

2.2 Abfälle

Abfälle des Warenangebots sind durch die Marktfahrer selbst zu entsorgen. Bei Nichtbeachtung dieser Anordnung werden den Verursachern die effektiven Entsorgungskosten inklusive Arbeit und Transport in Rechnung gestellt.

3. Allgemeine Bedingungen und Auflagen

3.1 Verkehr

Während den Betriebszeiten herrscht ein absolutes Fahrverbot auf dem Marktgelände. Ein- und Durchfahrten sowie das Parkieren sind untersagt.

Wir bitten Marktgeschäfte mit grösseren Ständen / Autos frühzeitig auf dem Platz zu erscheinen. Das Aus- und Einladen hat speditiv zu erfolgen. Die Autos sind unverzüglich nach dem Ausladen vom Gelände wegzufahren und an die dafür vorgesehenen Parkplätze (Parkgarage Landhaus) abzustellen. Ausnahmen bewilligt die Marktaufsicht.

3.2 Versicherung / Haftung

Für die Sicherheit und die regelmässigen Kontrollen des Geschäftes ist der Inhaber persönlich verantwortlich. Für Unfälle aus seinem Betrieb ist der jeweilige Inhaber voll haftbar. Seitens der Gemeinde Teufen wird jede Haftung für Schäden und Ansprüche, die mit dem Geschäft in einem Zusammenhang stehen, abgelehnt.

3.3 Allgemeine Bedingungen und Auflagen

Täuschung des Publikums über das eigentliche Wesen des Geschäftes, durch übertriebene oder unwahre Bezeichnungen und Anpreisungen, sind nicht statthaft.

Elektrische und mechanische Klang- und Musikapparate sowie Lautsprecher sind so zu installieren und derart zu regulieren, dass keine unzumutbaren Lärmimmissionen entstehen können.

Unsittliche, öffentliches Ärgernis erregende Produktionen oder Schaustellungen, Nichtbefolgen von polizeilichen Anordnungen, Nichtbezahlen der Standgebühr sowie Übertretungen der Bestimmungen dieses Vertrages und der allgemeinen Bestimmungen berechtigen die Gemeinde Teufen (Marktaufsicht) zur sofortigen Schliessung des Geschäftes. Der Inhaber hat in diesen Fällen kein Recht auf Schadenersatz.